

## I. Geltungsbereich, Vertragsabschluss und Allgemeine Bestimmungen

### 1. Regelungsgegenstand und Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) regeln den rechtlichen Rahmen für Leistungen und Rechtsbeziehungen der Firma EnjoyBIM, Inhaber Thomas Vogt (nachfolgend jeweils als „EnjoyBIM“ bezeichnet) und Unternehmern im Sinne von § 14 BGB (nachfolgend die „Kunden“). Unternehmer im Sinne dieser gesetzlichen Regelung sind natürliche, juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Vertragsschluss zur Vorbereitung oder in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

1.2 Die AGB gelten auch – in der jeweiligen bei Vertragsabschluss gültigen Fassung – für sämtliche zukünftige Geschäfte zwischen EnjoyBIM und dem Kunden und vorvertraglichen Verhandlungen, auch wenn dabei nicht nochmals ausdrücklich Bezug genommen wird. Soweit allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden von diesen AGB abweichen oder ihnen widersprechen, gelten die AGB des Kunden nicht als vereinbart und ihnen wird ausdrücklich widersprochen.

1.3 Die jeweils gültigen AGB sowie alle Änderungen sind auf der Seite <http://www.EnjoyBIM.de/> im Internet abrufbar und können gespeichert und gedruckt werden.

1.4 Die Leistungen von EnjoyBIM und Rechtsbeziehungen mit EnjoyBIM erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser AGB soweit nicht ausdrücklich in Textform hiervon abweichende speziellere Regelungen vereinbart oder sonstige Abreden in Textform bestätigt wurden. Die allgemeinen Bestimmungen dieser AGB gelten nur, soweit keine spezielleren Teile dieser AGB oder speziellere Regelungen für bestimmte Leistungsbereiche etwas Abweichendes regeln, wobei folgende – von speziell zu allgemein absteigende – Rangfolge gilt:

1. Individuelle Vereinbarungen zwischen EnjoyBIM und dem Kunden, wenn diese in Textform erfolgt sind oder ansonsten, wenn die getroffenen Vereinbarungen von EnjoyBIM in Textform bestätigt wurden.

2. Lizenzvereinbarungen über Support- und Wartungsleistungen von Software / End-User-License-Agreements (nachfolgend als „EULA“ bezeichnet), einschließlich der Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers von etwaig enthaltener Drittsoftware und Open Source Software.

3. Verträge über Support- und Wartungsleistungen von Software von EnjoyBIM (nachfolgend „EnjoyBIM-Software-Service-Vertrag“) und/oder über Software von Drittanbietern.

4. Teile II. und III. dieser AGB.

5. Teile I. und IV. dieser AGB.

### 2. Vertragsabschluss, Preise und Zahlungsbedingungen

2.1 Die Präsentation von Waren oder Dienstleistungen durch EnjoyBIM stellt kein bindendes Angebot dar, sondern beinhaltet lediglich die Einladung zur Abgabe eines Angebots durch den Kunden. Erst die Bestellung einer Ware oder Dienstleistung durch den Kunden ist ein bindendes Angebot nach § 145 BGB. Der Vertrag zwischen EnjoyBIM und dem Kunden kommt zu Stande, indem EnjoyBIM dieses Angebot innerhalb von 14 Tagen durch Übersendung einer Auftragsbestätigung (schriftlich oder per E-Mail) oder durch Übersendung oder Bereitstellung der bestellten Ware, Software, Dienstleistung, Zugangsdaten oder Lizenzschlüssel annimmt.

2.2 Abbildungen, Gewichts-, Maß-, Farb-, Leistungs- und Eigenschaftsangaben in der Auftragsbestätigung verstehen sich als Annäherungswerte und sind nicht bindend.

2.3 Änderungen im Rahmen des technischen oder wissenschaftlichen Fortschritts sowie Modellwechsel bleiben vorbehalten.

2.4 Der Kunde ist verpflichtet, die in der Auftragsbestätigung genannten Preise an EnjoyBIM zu bezahlen; soweit die Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich Preise aufführt, ist das jeweils bei Bestellung gültige allgemeine Preisverzeichnis von EnjoyBIM für die Bestellung maßgeblich. Die Preise verstehen sich zuzüglich der gesondert ausgewiesenen Versand- und Transportkosten sowie der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Vergütungen sind mit dem Eingang der jeweiligen Rechnung beim Kunden – spätestens jedoch mit dem Empfang der Gegenleistung bzw. dem Beginn eines vereinbarten Abrechnungszeitraums – fällig und innerhalb von 8 Tagen an EnjoyBIM zu leisten. Unabhängig von der Mahnung kommt der Kunde spätestens mit Ablauf von 30 Tagen nach der Fälligkeit und dem Zugang einer Rechnung in Verzug. Ist der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung unsicher, so kommt der Kunde auch ohne Mahnung jedenfalls spätestens 30 Tage nach dem Empfang der Gegenleistung bzw. dem Beginn eines vereinbarten Abrechnungszeitraums in Verzug.

2.5 EnjoyBIM ist insbesondere berechtigt, die eigene Leistung von (Teil-) Vorauszahlungen abhängig zu machen, wenn (a) die Lieferung ins Ausland oder die Dienstleistung im Ausland erfolgen soll, (b) begründet Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen oder (c) wenn zum Kunden noch keine Geschäftsverbindung besteht.

2.6 EnjoyBIM stellt die Rechnung (i) für Überlassung von Software mit deren Lieferung, wenn die Voraussetzungen von Ziffer 2.5 vorliegen, vor der Lieferung und dann jeweils zu Beginn des vereinbarten Abrechnungszeitraums und (ii) für Wartungs- und Supportleistungen zu Beginn des vereinbarten Leistungs- und Abrechnungszeitraums und (iii) für Schulungen und Seminare vor Beginn der Schulung bzw. des Seminars. Wurde kein Abrechnungszeitraum vereinbart, so beträgt dieser jeweils ein Jahr ab Überlassung von Software bzw. ein Jahr ab Vertragsbeginn bei Dauerschuldverhältnissen, insbesondere bei Software Service Verträgen.

### **3. Inhaberschaft und Vorbehalt von Rechten**

3.1 Alle Rechte an der von EnjoyBIM, seinen Mitarbeitern und beauftragten Dritten zur Verfügung gestellten Software und/oder Dienstleistung, einschließlich der zugehörigen Unterlagen und Dokumentation sowie sonstigen Leistungsergebnissen aus geistigem Schaffen, einschließlich sämtlichen urheberrechtlichen Werken, sowie an allen Patenten, Erfindungen, Erkenntnissen, Schulungsunterlagen, Konzepten und Erfahrungen jeglicher Art sowie sämtliche Rechte an sonstigen Arbeitsergebnissen, insbesondere Design-, Namens-, Marken- und Softwarerechte, Nutzungsrechte an Urheberrechten, Geschmacksmusterrechte bzw. Rechte aus eingetragendem Design, verwandte Schutzrechte im Sinne des Urheberrechts (einschließlich aller Entwicklungsstufen) und sonstige Immaterialgüterrechte (nachfolgend zusammen kurz als „geschützte Rechte“ bezeichnet), stehen im Verhältnis zum Kunden zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt allein und unwiderruflich EnjoyBIM zu, einschließlich des Rechts zur Nutzung für alle bekannten und noch unbekanntem Nutzungsarten, zur Vervielfältigung, Verbreitung, Veränderung und Verwertung, Bearbeitung und Weiterentwicklung sowie zur Einräumung von Nutzungsrechten auch ausschließlicher Art an Dritte.

3.2 Der Kunde ist insofern nicht berechtigt, ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von EnjoyBIM, die rechtlich geschützten Werke (siehe 3.1) zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine

Haftung durch EnjoyBIM – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten.

3.3 EnjoyBIM räumt dem Kunden nur die in der jeweiligen Lizenzvereinbarung für die Software (EULA) in Verbindung mit dem jeweiligen Lizenznachweis ausdrücklich aufgeführten Rechte ein und behält sich im Übrigen sämtliche geschützten Rechte vor.

3.4 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, erfolgt eine Überlassung von geschützten Rechten an den Kunden nur aufgrund einer einfachen, nicht übertragbaren und nicht unterlizensierbaren, zeitlich, räumlich und inhaltlich durch den Zweck der zu Grunde liegenden Vertragsbeziehung beschränkten Nutzungslizenz. Eine dauerhafte Übertragung von geschützten Rechten durch EnjoyBIM wird ausgeschlossen, sofern dies nicht ausdrücklich und schriftlich in den Lizenzbedingungen und dem Lizenznachweis vereinbart ist.

3.5 Marken, Firmenlogos, sonstige Kennzeichen oder Schutzvermerke, Urhebervermerke, Seriennummern sowie der Identifikation dienende Merkmale dürfen nicht entfernt oder verändert werden. Dies gilt ebenso für Ausdrücke.

3.6 Der Verstoß des Kunden gegen diese Bestimmungen berechtigt den Auftragnehmer zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

### **4. Umfang des Beratungs- oder Trainingsauftrages / Stellvertretung**

4.1 EnjoyBIM ist berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte (nachfolgend als „Erfüllungsgehilfen“ bezeichnet) erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Erfüllungsgehilfen erfolgt ausschließlich durch EnjoyBIM selbst. Es entsteht kein, wie auch immer geartet, direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Erfüllungsgehilfen und dem Kunden.

4.2 Der Kunde verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses keine wie auch immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich der EnjoyBIM zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient. Der Kunde wird diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Leistungen beauftragen, die auch EnjoyBIM anbietet.

## **5. Verlängerter Eigentumsvorbehalt**

5.1 EnjoyBIM behält sich das Eigentum an Waren, Unterlagen, Software, Datenträgern, Dokumentation und Schulungsmaterialien (nachfolgend als „Ware“ bezeichnet) bis zum Eingang aller vereinbarten Zahlungen aus den zu Grunde liegenden Vertragsverhältnissen mit dem Kunden vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist EnjoyBIM nach angemessener Fristsetzung berechtigt, die Ware zurückzunehmen; der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme der Ware durch EnjoyBIM liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde EnjoyBIM unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit EnjoyBIM Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, EnjoyBIM die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den entstandenen Ausfall.

## **6. Aufklärungspflicht des Kunden / Vollständigkeitserklärung**

6.1 Der Kunde sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Auftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Arbeitsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.

6.2 Der Kunde wird den EnjoyBIM auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend informieren.

6.3 Der Kunde sorgt dafür, dass EnjoyBIM auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Beratungsauftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Beraters bekannt werden.

6.4 Der Kunde sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit von EnjoyBIM von dieser informiert werden.

## **7. Sicherung der Unabhängigkeit**

7.1 Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.

7.2 Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Erfüllungsgehilfen und Mitarbeiter von EnjoyBIM zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Kunden auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

## **8. Berichtserstattung / Berichtspflicht**

8.1 EnjoyBIM ist bei der Herstellung des vereinbarten Werkes weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. Er ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

## **9. Lieferbedingungen**

9.1 Höhere Gewalt und andere von EnjoyBIM nicht verschuldete Ereignisse, die eine reibungslose Abwicklung des Auftrags in Frage stellen können, insbesondere Lieferverzögerungen seitens von Lieferanten, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Werkstoffmangel berechtigen EnjoyBIM, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Leistung angemessen hinauszuschieben, ohne dass der Auftraggeber hieraus Ersatzansprüche geltend machen kann. Schadensersatzansprüche des Kunden können nur dann geltend gemacht werden, wenn EnjoyBIM einen Schaden beim Kunden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat; weitergehende Ersatzansprüche des Kunden sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

9.2 EnjoyBIM liefert – auch bei einer ausdrücklich zugestandenem Übernahme der Transportkosten – ausschließlich auf Gefahr des Kunden; mit der Übergabe der Ware an den Kunden oder eine den Transport ausführende Person, geht das Risiko auf den Kunden über. Der Kunde muss auch im Falle der zufälligen Beschädigung oder des Verlustes der Ware, den vollen Kaufpreis zahlen. Leistungsort ist der Sitz von EnjoyBIM. Der Abschluss einer Transportversicherung bleibt dem Kunden überlassen. Das Transportrisiko für das Eintreffen einer an EnjoyBIM retournierten Ware liegt ebenfalls beim Kunden. EnjoyBIM ist zu Teillieferungen berechtigt, die jeweils nach ihrer Ausführung abgerechnet werden können.

9.3 Warenrücksendungen sind nur mit der ausdrücklichen, vorherigen Zustimmung durch EnjoyBIM zulässig. Im Falle der vereinbarten Warenrücknahme wird grundsätzlich eine Kostenpauschale erhoben. Warenrücksendungen, die „unfrei“ bei EnjoyBIM eintreffen, werden nicht angenommen. Im Falle der Falschbestellung

durch den Kunden muss die Ware „frei Haus“ an EnjoyBIM zurückgesandt werden, das Transportrisiko trägt der Kunde.

## **10. Mängelansprüche**

10.1 Der Kunde hat gelieferte Ware und Software unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Werktagen, nach Ablieferung zu untersuchen, insbesondere auf Vollständigkeit sowie Funktionsfähigkeit grundlegender Programmfunktionen. Vom Kunden festgestellte oder feststellbare Mängel müssen EnjoyBIM innerhalb weiterer fünf Werktage schriftlich gemeldet und dabei nachvollziehbar beschrieben werden. Für Mängel, welche im Rahmen der Untersuchung nicht feststellbar sind, gilt die gesetzliche Regelung. Erfolgt eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig, so gilt die Ware oder Software in Hinblick auf den jeweiligen Mangel als genehmigt und Mängelansprüche des Kunden sind insoweit ausgeschlossen; dies gilt jedoch nicht für arglistig verschwiegene Mängel. Die rechtzeitige Absendung einer Mängelrüge gilt als rechtzeitige Anzeige des Mangels.

10.2 Aussagen und Erläuterungen, Technische Daten, Spezifikationen sowie Leistungsangaben in öffentlichen Äußerungen (bspw. Werbung), in Werbematerialien oder auf der Website von EnjoyBIM und in der Dokumentation sind ausschließlich Beschreibungen und keine Beschaffenheitsangaben, Garantien oder Zusicherungen im Rechtssinne, es sei denn diese erfolgen schriftlich und sind durch die ausdrückliche wörtliche Verwendung des Begriffs „Garantie“ gekennzeichnet.

10.3 Erklärungen von EnjoyBIM im Zusammenhang mit einem Auftrag (bspw. Funktionsangaben in einer Leistungsbeschreibung oder/und Angaben und Auskünfte im Rahmen von Vertragsverhandlungen, Bezugnahme auf Normen usw.) enthalten im Zweifel keine Übernahme einer Garantie.

10.4 EnjoyBIM haftet nicht in den Fällen, in denen der Kunde Änderungen an den von EnjoyBIM erbrachten Leistungen vorgenommen hat, es sei denn, dass diese Änderungen ohne Einfluss auf die Entstehung des Mangels waren.

10.5 Sofern ein behaupteter Mangel nach entsprechender Untersuchung nicht einer Mängelhaftungsverpflichtung von EnjoyBIM zuzuordnen ist (Scheinmangel), kann der Kunde mit den für Verifizierung und Fehlerbehebung erbrachten Leistungen von EnjoyBIM zu den

jeweils gültigen Vergütungssätzen zuzüglich der angefallenen Auslagen belastet werden, es sei denn, der Kunde hätte den Scheinmangel auch bei Anstrengung der gebotenen Sorgfalt nicht erkennen können.

10.6 Mängelansprüche des Kunden verjähren ein Jahr nach dem gesetzlichen Beginn der Verjährung. Dies gilt nicht für arglistig verschwiegene Mängel, die innerhalb der gesetzlichen Frist verjähren, sowie für ausdrückliche Garantien, die mit Ablauf der angegebenen Garantiezeit verjähren.

## **11. Haftung**

11.1 Außerhalb von Mängelansprüchen haftet EnjoyBIM aus jeglichem Rechtsgrund nur unbeschränkt für Schäden – ausgenommen für Personenschäden – wenn diese durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen der gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen von EnjoyBIM verschuldet wurden oder in den Anwendungsbereich einer von EnjoyBIM ausdrücklich (d.h. unter Verwendung des Begriffs „Garantie“) für diesen Fall abgegebenen unbeschränkten Garantie oder Zusicherung fallen.

11.2 Daneben haftet EnjoyBIM auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche die ordnungsgemäße Durchführung des jeweiligen Vertragsverhältnisses überhaupt erst ermöglichen, und die eine Vermeidung des verwirklichten Schadens bezwecken. In diesen Fällen ist die Haftung jedoch im Einzelfall und insgesamt auf Schäden begrenzt, die aufgrund des Vertrages typisch und vorhersehbar sind, und auf die doppelte Höhe des vertraglich für die jeweilige Leistung vereinbarten Entgeltes. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen, auf Schadensersatzansprüchen Dritter sowie aus sonstigen mittelbaren und Folgeschäden sind in diesen Fällen aber ausgeschlossen.

11.3 Ein Mitverschulden, ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht, ein Vorteilsausgleich (einschließlich Ansprüche auf Versicherungsleistungen) oder ein Unterlassen von vertraglich gebotenen Mitwirkungshandlungen des Kunden sind diesem anzurechnen. Insbesondere haftet EnjoyBIM nicht für den Verlust von Daten und deren Wiederherstellung, wenn Sicherungsmaßnahmen durch den Kunden unterlassen wurden. Im Übrigen ist die Haftung für Datenverlust auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender

Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

die Verschwiegenheitsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß.

11.4 Ein Schadensersatzanspruch gegen EnjoyBIM verjährt innerhalb von 12 Monaten nach dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schädigers Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste.

13.3 Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus. Ausnahmen bestehen im Falle gesetzlich vorgesehener Aussageverpflichtungen.

11.5 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten, für Ansprüche aufgrund von Produkthaftung sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

13.4 EnjoyBIM ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der Kunde leistet EnjoyBIM Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

11.6 Soweit die Haftung von EnjoyBIM beschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch für deren gesetzliche Vertreter, Angestellte und Erfüllungsgehilfen.

#### 14. Honorar

11.7 Im Falle von Schutzrechtsverletzungen darf EnjoyBIM – unbeschadet sonstiger etwaiger Schadenersatzansprüche – nach eigener Wahl und auf eigene Kosten hinsichtlich der betroffenen Leistung

14.1 Nach Vollendung des vereinbarten Werkes erhält EnjoyBIM ein Honorar gemäß der Vereinbarung zwischen dem Kunde und EnjoyBIM. EnjoyBIM ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu stellen. Das Honorar ist jeweils, falls nicht anders vereinbart, mit Rechnungslegung durch den Kunden fällig.

11.7.6. nach vorheriger Absprache mit dem Kunden Änderungen vornehmen, die unter Wahrung der Interessen des Kunden gewährleisten, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt oder

14.2 Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. sind gegen Rechnungslegung von EnjoyBIM vom Kunden zusätzlich zu ersetzen.

11.7.7. für den Kunden die erforderlichen Nutzungsrechte erwerben.

14.3 Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Werkes aus Gründen, die aufseiten des Kunden liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch EnjoyBIM, so behält EnjoyBIM den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für das gesamte vereinbarte Werk zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten. Die ersparten Aufwendungen sind mit 30 Prozent des Honorars für jene Leistungen, die EnjoyBIM bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart.

11.8 Der Kunde hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden von EnjoyBIM oder auf Erfüllungsgehilfen von EnjoyBIM zurückzuführen ist.

#### 12. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte des Kunden sind ausgeschlossen, es sei denn die Gegenforderung des Kunden ist unstreitig oder rechtskräftig festgestellt.

#### 13. Geheimhaltung / Datenschutz

13.1 EnjoyBIM verpflichtet sich zu Stillschweigen über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Kunden.

14.4 Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist EnjoyBIM von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.

13.2 EnjoyBIM ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertretern, denen er sich bedient, entbunden. Er hat die Schweigepflicht aber auf diese vollständig zu überbinden und haftet für deren Verstoß gegen

## 15. Preise

15.1 Alle von EnjoyBIM angegebenen Preise sind Nettopreise in Euro, ohne Mehrwertsteuer; die Mehrwertsteuer kommt in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu, es sei denn, die Preise sind ausdrücklich als Bruttopreise, inklusive der Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe, ausgewiesen.

15.2 Kosten für Sonderverpackungen und Transport sind, soweit nicht anders schriftlich vereinbart wurde, vom Kunden zu tragen.

15.3 Installation und Einarbeitung sowie etwaige Softwareanpassungen sind nicht im Preis mitinbegriffen. Solche Leistungen sind vom Kunden gesondert zu bestellen und werden dann gesondert berechnet; gesondert berechnete Einweisungen informieren über die wichtigsten Leistungsmerkmale eines Liefergegenstandes, ohne eine ausführliche Schulung einsetzen zu können.

## 16. Mahnfristen

16.1 Im Falle der Nichtzahlung von Honoraren werden folgende Fristen und Gebühren vereinbart:

- Bei einem Zahlungsverzug von 4 Tagen (ab Fälligkeit der Rechnung) wird eine Zahlungserinnerung verschickt, für die keine zusätzlichen Gebühren anfallen.
- Bei einem Zahlungsverzug von 21 Tagen (ab Fälligkeit der Rechnung) wird die zweite Mahnung verschickt, für die pauschalierte Mahnspesen von 40€ netto anfallen.
- Bei einem Zahlungsverzug von 28 Tagen (ab Fälligkeit der Rechnung) wird die dritte Mahnung verschickt, für die Mahnspesen von 5% der Rechnungssumme netto anfallen.
- Bei einem Zahlungsverzug von 35 Tagen (ab Fälligkeit der Rechnung) werden weitere rechtliche Schritte eingeleitet.

## 17. Stornobedingungen

17.1 EnjoyBIM kann nach Angebotsbestätigung im Fall einer Stornierung durch den Kunden die pauschale Erstattung des nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge eintretenden Schadens in folgender Höhe verlangen:

- 100% der Reisekosten, sowie
- 25% der Angebotssumme bei einer Stornierung früher als 8 Wochen vor dem vereinbarten Termin.
- 50% der Angebotssumme bei einer Stornierung zwischen der 8. und 5. Woche vor dem vereinbarten Termin.

- 75% der Angebotssumme bei einer Stornierung zwischen der 4. und 3. Woche vor dem vereinbarten Termin.
- 100% der Angebotssumme bei Fernbleiben ohne Absage oder bei einer Stornierung 2 Wochen oder weniger vor dem vereinbarten Termin.

## 18. Elektronische Rechnungslegung

18.1 EnjoyBIM ist berechtigt, dem Kunden Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Kunde erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch EnjoyBIM ausdrücklich einverstanden.

## 19. Zahlungsverzug

19.1 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist können unbeschadet weiterer Rechte und Forderungen mindestens Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank berechnet werden. Bei Kaufleuten gilt entsprechend §288 Abs.2 BGB ein Mindestverzugszinssatz von 8 Prozent über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank. Die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden, wie z.B. Zinsen durch die Inanspruchnahme von Kontokorrentkrediten oder Bankdarlehen bleiben von diesen gesetzlichen Regelungen unberührt.

## II. Besondere Bestimmungen für Softwareüberlassung

### 20. Gegenstand der Softwareüberlassung

20.1 Gegenstand der Softwareüberlassung ist die nicht exklusive, zeitlich befristete oder unbefristete Überlassung von Computerprogrammen, Benutzerhandbuch und sonstigem dazugehörigen Begleitmaterial (zusammenfassend: „Software“) an den Kunden gegen Entgelt gemäß den Angaben in der Bestellbestätigung, dem Lizenznachweis für die Software und den Bestimmungen des EULA für die Software.

20.2 Die Erstellung und Lieferung von Produkthandbüchern müssen extra in Auftrag gegeben werden.

20.3 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist die Software zeitlich befristet für ein Jahr ab der Lieferung, räumlich beschränkt auf das Gebiet des Staates, in dem die Lizenz durch den Kunden erworben wurde, nicht übertragbar und nicht unterlizensierbar überlassen.

- 20.4 Soweit nicht anderweitig vereinbart, liefert EnjoyBIM die Software in der zur Zeit der Lieferung aktuellen Fassung entsprechend der Leistungsbeschreibung in der Dokumentation. Die Dokumentation kann elektronisch bereitgestellt werden, sie ist Bestandteil der Software. Der Quellcode wird nicht an den Kunden ausgeliefert, sondern verbleibt bei EnjoyBIM.
- 20.5 Soweit dies nicht ausdrücklich schriftlich mit EnjoyBIM vereinbart wurde, ist der Kunde nicht berechtigt:
- die Software oder Teile hiervon zu bearbeiten. Dies gilt auch für die Korrektur von Fehlern, es sei denn, die Fehlerkorrektur erfolgt auf und nach Anweisung von EnjoyBIM;
  - die Software öffentlich zugänglich zu machen;
  - Unterlizenzen einzuräumen, die Software zu verleihen, zu vermieten oder unterzuvermieten.
- 20.6 Der Kunde ist nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen und beschränkt auf den gesetzlichen Zweck und Umfang gemäß § 69 d Abs. 2 und Abs. 3 UrhG zur Erstellung einer Sicherungskopie sowie zur Verwendung eines Vervielfältigungsstücks berechtigt.
- 20.7 Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen und begrenzt auf den gesetzlichen Zweck und Umfang gemäß § 69 e Abs. 1 UrhG ist eine Dekompilierung der Software durch den Kunden zulässig; im Übrigen ist das Zurückentwickeln (sog. reverse engineering) und das Dekompilieren (sog. disassembling) unzulässig. Vor einer Dekompilierung ist der Kunde verpflichtet, EnjoyBIM schriftlich zur Offenlegung der Schnittstelleninformationen unter Darstellung der in dem jeweiligen Fall vorliegenden gesetzlichen Voraussetzungen und unter Fristsetzung aufzufordern. Nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten, angemessenen Frist kann der Kunde die Software dekompileieren.
- 20.8 Der Kunde ist nicht berechtigt, vorhandene Schutzmechanismen der Software gegen eine unberechtigte Nutzung zu entfernen oder zu umgehen, es sei denn, dies ist für eine störungsfreie Nutzung erforderlich. Urhebervermerke, Seriennummern und sonstige der Identifikation der Software dienende Merkmale dürfen auch nicht entfernt oder verändert werden.
- 20.9 Der Kunde soll jede Veränderung, die Auswirkungen auf seine Nutzungsberechtigung oder die Vergütung haben kann, EnjoyBIM vor Eintritt schriftlich mitteilen.
- 20.10 Dem Kunden ist bekannt, dass die Software unter Verwendung von Drittsoftware und/oder Open-Source-Software und -Komponenten entwickelt worden sein kann. Rechte an Drittsoftware werden dem Kunden nur eingeräumt, soweit diese zu ihrer Nutzung zusammen mit der Software von EnjoyBIM notwendig sind. Der Kunde erkennt die Geltung der Lizenzbedingungen des Herstellers der Drittsoftware und der Open-Source-Software an und verpflichtet sich gegenüber EnjoyBIM, die in der Produktbeschreibung oder der zugehörigen Anlage unter Bezug genommenen Lizenzbedingungen des Herstellers der Drittsoftware und Open-Source-Lizenzbestimmungen zu beachten, und stellt EnjoyBIM von allen Ansprüchen aufgrund eines Verstoßes des Kunden gegen diese Lizenzbestimmungen frei, es sei denn, es fällt dem Kunden, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen kein Verschulden zur Last. Auf Anfrage des Kunden stellt EnjoyBIM dem Kunden vor Vertragsschluss die maßgeblichen Lizenzbedingungen des Herstellers der Drittsoftware und Open-Source-Lizenzbestimmungen zur Verfügung. Der Kunde kann in den Fällen, in denen die jeweilige Open-Source-Lizenz dies verlangt, auch eine Kopie der Open-Source-Software auf Datenträger gegen Erstattung der Versandkosten verlangen.
- ## 21. Lieferung der Software
- 21.1 EnjoyBIM liefert dem Kunden die Software, indem diese für den Kunden auf einer von EnjoyBIM angegebenen Website zum Abruf bereitgestellt wird oder durch Lieferung eines Datenträgers an die in der Bestellung angegebene Lieferanschrift in der Bundesrepublik Deutschland, Österreich oder der Schweiz. EnjoyBIM teilt dem Kunden den Freischaltcode sowie ggf. weitere Passwörter mit, sodass dieser die Software selber installieren kann. Die Mitteilung erfolgt entsprechend der Softwarelieferung entweder per Email oder in schriftlicher Form. Wurde in der Bestellbestätigung keine Art und Weise der Lieferung angegeben, stellt EnjoyBIM dem Kunden die Software in maschinenlesbarer Form samt Dokumentation auf einer Website zum Abruf bereit.
- 21.2 EnjoyBIM ist zu Teillieferungen berechtigt, sofern dies für den Kunden zumutbar ist.
- 21.3 Bei Versand der Software auf einem Datenträger trägt der Kunde Versand und Transportkosten (einschließlich besondere Versendungsarten wie Express, Kurier, etc.). Die Bereitstellung der Software zum Download erfolgt auf Kosten von EnjoyBIM; der Kunde trägt die Kosten des Abrufs.

21.4 Die Gefahr des zufälligen Untergangs der Sache, insbesondere des Verlusts von Datenträgern auf dem Postweg, trägt der Kunde. EnjoyBIM wird auf Wunsch des Kunden im Interesse und auf Rechnung des Kunden eine Transportversicherung bei dem Transporteur abschließen.

21.5 Angaben von EnjoyBIM über Liefertermine sind als voraussichtliche Lieferzeiten zu verstehen. Sofern EnjoyBIM und der Kunde Liefertermine schriftlich verbindlich vereinbaren, ist für deren Einhaltung der Zeitpunkt maßgeblich, in welchem EnjoyBIM die Software auf der Website zum Abruf bereitstellt oder den Datenträger einem Transporteur übergibt.

21.6 Solange EnjoyBIM auf die Mitwirkung oder Informationen des Kunden wartet oder durch vorübergehende Lieferhemmnisse wegen höherer Gewalt oder auf Grund von unvorhergesehenen und nicht von EnjoyBIM zu vertretenden Ereignissen (bspw. Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Lieferverzögerung beim Hersteller von Drittsoftware) in den Leistungen behindert wird, verlängern sich Liefer- und Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung sowie eine angemessene Anlaufzeit nach Beendigung der Behinderung. Für die Dauer vorgenannter Ausfallzeit verletzt EnjoyBIM keine Pflichten. Ist eine Leistung aufgrund von nicht von EnjoyBIM zu vertretenden Ereignissen dauerhaft nicht verfügbar, wird EnjoyBIM den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren und etwaige bereits erhaltene Gegenleistungen unverzüglich an den Kunden erstatten; weitere Ansprüche gegen EnjoyBIM bestehen nach dieser Erstattung dann im Hinblick auf die betroffene Leistungspflicht nicht.

21.7 Die Überlassung der Software und die Einräumung von Rechten an der Software sind auflösend bedingt durch den Eintritt von Verzug des Kunden mit der vollständigen Erfüllung seiner Vergütungspflichten aus dem zu Grunde liegenden Vertragsverhältnis. Bei Eintritt der auflösenden Bedingungen oder wenn EnjoyBIM seinen Eigentumsvorbehalt geltend macht, ist die Software bei Lieferung in unkörperlicher Form vom Kunden unbrauchbar zu machen und bei Lieferung in körperlicher Form an EnjoyBIM zurück zu geben. Die Zerstörung hat er EnjoyBIM gegenüber auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

21.8 Wird bei der Bestellung die Installation der Software durch EnjoyBIM vereinbart, erfolgt dies gegen gesonderte Vergütung und gemäß folgenden Regelungen:

- Die Installation der Software darf nur durch EnjoyBIM oder durch einen von EnjoyBIM beauftragten Dritten durchgeführt werden.
- Der Termin für die Installation ist gemeinsam abzustimmen.
- Der Kunde stellt EnjoyBIM die gemäß der Dokumentation für die Installation erforderliche Hard- und Softwareumgebung auf eigene Kosten zur Verfügung.
- Der Kunde hält sämtliche Unterlagen bereit, insbesondere Anwendungs- und Treibersoftware incl. Handbücher, Installationsdokumentationen und Passwortschlüssel zur Netzwerkadministration des Kunden bzw. administrative Zugangsberechtigung für Mitarbeiter von EnjoyBIM (nachfolgend als „Original-Unterlagen“ bezeichnet).
- Der Kunde stellt sicher, dass kurz vor dem vereinbarten Termin eine komplette Datensicherung vorgenommen wurde.
- Mehraufwand, der aufgrund des nicht Erfüllens der genannten Bedingungen entsteht, geht zu Lasten des Kunden.
- Bei Update-Installationen übernimmt EnjoyBIM keine Gewährleistung für die weitere Funktionstüchtigkeit vom Kunden eigens erstellter Programmroutinen, Makros und Vorlagen.
- EnjoyBIM oder ein von EnjoyBIM beauftragter Dritter wird den Kunden bei der Installation der Software als zusätzliche Dienstleistung unterstützen. Im Bestellschein kann eine pauschale Vergütung für die Installation vereinbart werden, ansonsten werden die Installationsleistungen nach tatsächlich erbrachtem Aufwand durch den Kunden vergütet. Begonnene Tätigkeitsstunden oder Arbeitstage werden anteilmäßig, basierend auf 8 Arbeitsstunden/Tag, berechnet.

21.9 Leistungen zur Schulung, individuellen Implementierung oder kundenspezifischen Anpassung der Software bedürfen des Abschlusses eines separaten schriftlichen Vertrages, auf dessen Abschluss wechselseitig kein Anspruch besteht.

## **22. Weitergabe von Software an Dritte**

22.1 Sofern dies nicht ausdrücklich abweichend in den Lizenzbedingungen und dem Lizenznachweis vereinbart ist, darf der Kunde bei einer zeitlich befristeten Überlassung von Software, die Software, deren Gebrauch oder die Ausübung der Rechte aus der zeitlich befristeten Lizenz Dritten weder entgeltlich noch unentgeltlich überlassen oder unterlizenzieren, insbesondere nicht im Wege der Vermietung (z.B. Application Service Providing, Software as a Service etc.) oder des

Leasing. Dritter im Sinne der Bestimmungen dieser AGB ist jedes andere Unternehmen, also jede andere nicht mit dem Kunden identische natürliche oder juristische Person.

22.2 Sofern eine zeitlich unbefristete, dauerhafte Überlassung der Software vereinbart wurde, ist eine Weitergabe zulässig, sofern das Vervielfältigungsstück der Software mit Zustimmung von EnjoyBIM im Gebiet der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht wurde; das Vermietungsrecht verbleibt aber auch in diesem Fall alleine bei EnjoyBIM. Der Kunde muss im Fall einer solchen Veräußerung sicherstellen, dass er spätestens bei Übergabe an den neuen Erwerber seine Nutzung endgültig aufgibt und keine Kopien der Software zurückbehält. Dies hat der Kunde auf Verlangen von EnjoyBIM schriftlich zu bestätigen. EnjoyBIM ist allein aufgrund der Veräußerung der Software durch den Kunden nicht verpflichtet, Leistungen aufgrund eines Software Service Vertrages, eines Abonnements, eines Wartungsvertrages bzw. einer Subscription an den Erwerber zu erbringen oder ihm entsprechende Leistungen anzubieten.

### **23. Mängelrechte und sonstige Leistungsstörungen bei Software**

23.1 Der Kunde und EnjoyBIM erkennen an und stimmen darin überein, dass es nicht möglich ist, Software so zu entwickeln, dass sie für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei ist. EnjoyBIM macht für die Software eine Leistungsbeschreibung verfügbar, die die bestimmungsgemäße Benutzung und die Einsatzbedingungen der Software angibt. Eine verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel wird bei zeitlich befristeter Überlassung der Software ausgeschlossen.

23.2 Der Kunde hat sich eigenverantwortlich über die wesentlichen Merkmale der Software informiert und trägt das Risiko, ob die Software seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Für die Software, in der dem Kunden überlassenen Fassung, gewährleistet EnjoyBIM die Eignung für den vertragsgemäßen Gebrauch in Übereinstimmung mit der bei Überlassung gültigen und dem Kunden vor Vertragsabschluss zur Verfügung stehenden Leistungsbeschreibung und den ggf. hierzu ergänzend getroffenen schriftlichen Vereinbarungen zwischen EnjoyBIM und dem Kunden. Im Falle von erheblichen Abweichungen von der Leistungsbeschreibung ist EnjoyBIM nach seiner Wahl zur Nachlieferung

oder Nachbesserung berechtigt und, soweit diese nicht mit unangemessenem Aufwand verbunden ist, auch verpflichtet. Im Fall der Ersatzlieferung ist EnjoyBIM auch zur Lieferung einer neuen Programmversion mit mindestens gleichwertigem Funktionsumfang berechtigt, es sei denn, dies ist für den Kunden unzumutbar. Das ist beispielsweise der Fall, wenn der Kunde ein anderes Betriebssystem oder leistungsfähigere Hardware anschaffen müsste.

23.3 Ist EnjoyBIM zur Nachbesserung oder zur Ersatzlieferung nicht in der Lage, wird EnjoyBIM dem Kunden Fehlerumgebungsmöglichkeiten aufzeigen. Soweit diese für den Kunden zumutbar sind, gelten sie als Nacherfüllung.

23.4 Gelingt es EnjoyBIM innerhalb einer angemessenen Frist nicht, durch Nachlieferung oder Nachbesserung die erheblichen Abweichungen von der Leistungsbeschreibung zu beseitigen oder so zu umgehen, dass dem Kunden der vertragsgemäße Gebrauch der Software ermöglicht wird, kann der Kunde eine Herabsetzung der Lizenzgebühren verlangen oder vom Vertrag zurücktreten, bzw. die Lizenz für die Software fristlos kündigen. Wenn der Kunde vom Vertrag zurücktritt, macht er die Software bei Lieferung in unkörperlicher Form unbrauchbar, bei Lieferung in körperlicher Form gibt er sie an EnjoyBIM zurück. Die Zerstörung hat er EnjoyBIM gegenüber auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

23.5 Ein Mangel liegt nicht vor, wenn eine zum Zeitpunkt der Erstinstallation vorhandene Funktionalität später aufgrund eines Updates, eines neuen Releases oder einer sonstigen Änderung des Betriebssystems oder der System- oder Hardwareumgebung des Kunden nicht mehr oder nicht ordnungsgemäß verfügbar ist, es sei denn, es handelt sich um eine wesentliche, die Software prägende Funktion.

23.6 Der Kunde ist verpflichtet, EnjoyBIM nachprüfbar Unterlagen über Art und Auftreten von Abweichungen von der Leistungsbeschreibung zur Verfügung zu stellen und bei der Eingrenzung von Fehlern mitzuwirken.

23.7 Sämtliche Mängelansprüche sind ausgeschlossen, die durch Abweichen von den für die Software vorgesehenen und in der Leistungsbeschreibung angegebenen Einsatzbedingungen verursacht werden.

23.8 Dem Kunden stehen keine Gewährleistungsansprüche zu, wenn der Kunde

selbst die Software / Hardware / Leistung von EnjoyBIM verändert hat oder durch Dritte verändern ließ, es sei denn der Kunde weist nach, dass seine Änderung die Analyse- und Bearbeitungsaufwendungen seitens EnjoyBIM nicht wesentlich erschwert und der Mangel der Software / Hardware / Leistung von EnjoyBIM bei Abnahme anhaftete. Änderungen in der Konstruktion oder Ausführung, die vom Hersteller vor Erfüllung eines Auftrags an einer Ware vorgenommen werden, berechtigen nicht zu einer Beanstandung.

23.9 Wenn ein Dritter gegenüber dem Kunden Rechte geltend macht, welche einen Rechtsmangel begründen können, hat der Kunde EnjoyBIM unverzüglich schriftlich hierüber zu informieren. Der Kunde ermächtigt EnjoyBIM, soweit zulässig, bereits jetzt, ihn gegenüber dem Dritten außergerichtlich und gerichtlich zu vertreten. EnjoyBIM kann von dieser Ermächtigung nach billigem Ermessen Gebrauch machen. Sofern EnjoyBIM jedoch Gebrauch macht, kann der Kunde die Ansprüche des Dritten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von EnjoyBIM anerkennen. EnjoyBIM stellt den Kunden in dem Fall von den Kosten der Abwehr der Ansprüche durch den Dritten in angemessener Höhe frei.

### **III. Besondere Bestimmungen für Seminare und Schulungen**

#### **24. Gegenstand von Seminar- und Schulungsvereinbarungen**

24.1 Die Seminar- oder Schulungsvereinbarung umfasst die Darstellung und Vermittlung von bestimmten Inhalten durch EnjoyBIM an die Teilnehmer. Weitere Leistungen, wie etwas die Unterbringung der Teilnehmer oder Mittagessen während der Veranstaltung werden ohne gesonderte Vereinbarung nicht geschuldet.

24.2 Inhalt, Termin und Ort richten sich nach der jeweiligen Seminarankündigung.

#### **25. Anmeldung, Teilnehmerzahl und Vorbehalt der Durchführung**

25.1 Die Teilnehmerzahl für Seminar- oder Schulungsvereinbarung ist begrenzt. Sofern bei der Anmeldung des Kunden keine Plätze mehr verfügbar sind, wird EnjoyBIM sich bemühen, einen alternativen Termin anzubieten. Ansonsten wird die Buchung des Kunden mit der Bestätigung durch EnjoyBIM entsprechend Ziffer 2.1 dieser AGB verbindlich.

25.2 Bei zu geringer Teilnehmerzahl, Ausfall von Dozenten, Schließung des Veranstaltungsortes, höherer Gewalt oder anderer nicht vom EnjoyBIM zu vertretender Umstände, behält sich EnjoyBIM das Recht vor, die gebuchte Seminar- oder Schulungsveranstaltung an einem anderen Termin nachzuholen oder abzusagen. EnjoyBIM wird dem Kunden etwaige Absagen oder notwendige Änderungen bezüglich der gebuchten Seminar- oder Schulungsveranstaltung unverzüglich mitteilen und etwaig bereits erhaltene Gegenleistungen unverzüglich an den Kunden erstatten. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind außer in Fällen von vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von EnjoyBIM oder von EnjoyBIM Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen.

25.3 EnjoyBIM wird dem Kunden rechtzeitig vor der Seminar- oder Schulungsveranstaltung eine Rechnung über die Kursgebühr senden. Sollte der Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 8 Tagen nach Versand der Rechnung bei EnjoyBIM eingegangen sein, sendet EnjoyBIM eine Zahlungserinnerung mit Frist von einer Woche für die Zahlung. Sollte der Rechnungsbetrag auch nach Ablauf dieser Frist nicht eingegangen sein, ist EnjoyBIM jederzeit berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und den Seminarplatz an einen anderen Teilnehmer zu vergeben. Im Falle des Rücktritts durch EnjoyBIM wegen nicht bezahlter Seminargebühr ist EnjoyBIM berechtigt, von dem Kunden die Erstattung eigener Bearbeitungskosten in Höhe von EUR 30,00 zu verlangen, soweit der Kunde nicht nachweist, dass kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

#### **26. Absagen und Benennung eines Ersatzteilnehmers durch den Kunden**

26.1 Falls dem Kunden die Teilnahme an der gebuchten Seminar- oder Schulungsveranstaltung nicht möglich ist, kann er bis zu 3 Tage vor dem gebuchten Termin einen Ersatzteilnehmer per Fax, Brief oder per Email benennen. Der Ersatzteilnehmer nimmt dann an Stelle des Kunden am Seminar teil. Der Kunde bleibt jedoch als Vertragspartner von EnjoyBIM zur Zahlung der vereinbarten Kursgebühr verpflichtet und muss sich ggf. mit dem von ihm benannten Ersatzteilnehmer über den internen Kostenausgleich verständigen.

26.2 Wenn der Kunde die Teilnahme an einer Seminar- oder Schulungsveranstaltung absagt, besteht unabhängig vom Grund der Absage ein Anspruch auf Rückerstattung der Teilnahmegebühr. Die Absage muss in schriftlicher Form erfolgen und wird erst wirksam, wenn sie bei EnjoyBIM eingeht.

26.3 EnjoyBIM kann im Fall einer Absage durch den Kunden die pauschale Erstattung des nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge eintretenden Schadens in der folgenden Höhe verlangen:

- 100% der Reisekosten, falls die Schulung oder das Seminar beim Kunden vor Ort vereinbart war.
- 0% der Teilnahmegebühr bei Absage von früher als 8 Wochen vor Kursbeginn, jedoch Bearbeitungskosten in Höhe von EUR 30,00.
- 50 % der Teilnahmegebühr bei Absage zwischen der 8. und 5. Woche vor Kursbeginn
- 75 % der Teilnahmegebühr bei Absage zwischen der 4. und 3. Woche vor Kursbeginn
- 100 % der Teilnahmegebühr bei Fernbleiben ohne Absage oder Absage erst zwei oder weniger Wochen vor Kursbeginn.

Dem Kunden ist jedoch ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass EnjoyBIM kein oder ein wesentlich geringerer Schaden als die genannte Pauschale entstanden ist.

## **27. Unterlagen und Urheberrechte**

27.1 Die von EnjoyBIM zu einer Schulungs- oder Seminarveranstaltung ausgegebenen Unterlagen sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nicht – auch nicht auszugsweise – ohne Einwilligung von EnjoyBIM in irgendeiner Form verwertet werden. EnjoyBIM stellt die geschützten Rechte an den Unterlagen nur dem Kunden persönlich und entsprechend Ziffer 3.4 dieser AGB in dem zur Zweckerfüllung der Schulungs- oder Seminarveranstaltung erforderlichen Umfang zur Verfügung.

27.2 Die von EnjoyBIM zur Verfügung gestellten Unterlagen dienen ausschließlich der Unterstützung der Wissenvermittlung in den Schulungs- oder Seminarveranstaltungen. Eine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität wird ausgeschlossen.

27.3 Das Filmen sowie Tonaufnahmen sind in den Schulungs- oder Seminarveranstaltungen von EnjoyBIM nicht gestattet. EnjoyBIM behält sich jedoch das Recht vor, bei ausgewählten Veranstaltungen, Foto und Videoaufnahmen zu machen. Diese Aufnahmen können zu Werbezwecke dienen oder zur Verbesserung der Qualität der Schulungsangebote. Sollten die Aufnahmen zu Werbezwecken verwendet werden, holen wir Ihr Einverständnis im Vorfeld der Veranstaltung gesondert ein.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **28. Änderung der AGB**

28.1 EnjoyBIM ist berechtigt, die vorliegenden AGB jederzeit zu ändern. EnjoyBIM wird den Kunden rechtzeitig über die Änderung unterrichten.

28.2 Für die Überlassung von Software sowie für Dienstleistungen, Seminare und Schulungen gilt die jeweils bei Vertragsschluss gültige Fassung dieser AGB.

28.3 Für Dauerschuldverhältnisse, insbesondere Software Service Verträge, Abonnements, Wartungsverträge und Subscriptions gilt folgendes:

28.3.1. Die Änderung der AGB gilt als vom Kunden genehmigt, wenn er nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Änderungsankündigung der Änderung widerspricht oder den Vertrag kündigt. EnjoyBIM ist im Falle des Widerspruchs des Kunden zur fristgerechten Kündigung berechtigt. EnjoyBIM wird in der Unterrichtung über die Änderungen auf die Möglichkeiten des Widerspruchs und der Kündigung, die Frist und die Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich eines unterbliebenen Widerspruchs, besonders hinweisen. Mit der Änderungsankündigung geht dem Kunden die ordentliche Kündigung seitens EnjoyBIM zu, die unter der aufschiebenden Bedingung steht, dass der Kunde der Änderung widerspricht.

28.3.2. EnjoyBIM ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem Kunden ganz oder teilweise mit einer Vorankündigungsfrist von einem Monat auf einen Dritten zu übertragen, so dass der Dritte anstelle von EnjoyBIM in sämtliche Rechte und Pflichten eintritt. Der Kunde ist berechtigt, sich in einem solchen Fall durch Kündigung des Vertragsverhältnisses gegenüber EnjoyBIM innerhalb von einem Monat nach dem Zugang der Vorankündigung ohne Begründung von dem Vertragsverhältnis zu lösen.

### **29. Sonstige Bestimmungen**

29.1 EnjoyBIM ist berechtigt, den Kunden unter Namensnennung in seine Referenzliste aufzunehmen.

29.2 Diese AGB und – soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wird – die Vertragsverhältnisse zwischen EnjoyBIM und dem Kunden unterliegen ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss derjenigen Vorschriften des internationalen Privatrechts (IPR), die auf eine andere Rechtsordnung

verweisen. Die Anwendung des UN-Kaufrechts auf diesen Vertrag ist ausgeschlossen.

29.3 Sollten einzelne Regelungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung mit gesonderter Vereinbarung einvernehmlich durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend bei Regelungslücken.

29.4 Erfüllungsort und Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen, für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, sowie für Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt einer Klageerhebung nicht bekannt ist, ist der Sitz der Firma EnjoyBIM, Inhaber Thomas Vogt, in Stuttgart, Deutschland, mit der das betroffene Vertragsverhältnis besteht.